

Promotionsvorhaben

„Auswertung von Blockchain-Inhalten zu Strafverfolgungszwecken“

Im November 2018 wurde das technische Konzept der Kryptowährung Bitcoin veröffentlicht. Technisch beruht sie auf der sog. Blockchain. Erstmals entstand so eine rein digitale „Währung“. Nach dem Hype dieser Währung steht mittlerweile das technische Konzept der Blockchain im Fokus der öffentlichen Diskussion. So diskutieren inzwischen nicht mehr nur Technologie-Start-Ups über Anwendungsfelder der Blockchain, sondern auch die Bundesregierung und die Unionsfraktion. Dabei befasst sich die öffentliche Diskussion vor allem mit der Frage, wie diese neue Technologie verwendet werden kann und wie Blockchain-basierte Technologien reguliert werden können. In Betracht kommen hier vor allem Anwendungen im Bereich der Registerführung – wie etwa das Grundbuch und das Handelsregister – aber auch für smart contracts und soziale Netzwerke ist eine Blockchain-basierte Anwendung möglich.

Weniger Aufmerksamkeit kommt bisher der Frage zu, inwieweit die Inhaltsdaten von Blockchain-basierten Technologien zu Strafverfolgungszwecken ausgewertet werden dürfen.

Denn Kryptowährungen werden auf Grund ihrer Anonymität auch zu illegalen Zwecken – wie etwa dem Kauf von Drogen, der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung – verwendet. Zur Aufklärung dieser Straftaten, können hierzu insbesondere auch die Blockchain selbst oder Daten, die mit der Blockchain in Zusammenhang stehen, ausgewertet werden.

Ob solche Auswertungen zulässig sind, soll Gegenstand des Promotionsvorhabens sein.

Die Zulässigkeit der Auswertungen richtet sich zunächst danach, ob hierdurch in Grundrechte eingegriffen wird und – falls ein solcher Eingriff vorliegt – eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage hierfür einschlägig ist. Als Ermächtigungsgrundlage kommen hier insbesondere die Ermittlungsgeneralklauseln der §§ 161, 163 StPO in Betracht, die allerdings nur zu Grundrechtseingriffen mit geringer Intensität ermächtigen. Insoweit stellt sich insbesondere die Frage nach der Intensität des Grundrechtseingriffs.

Ein maßgebliches Problem dieser Frage ist, dass jegliche auswertbare Transaktionsdaten in der Blockchain öffentlich verfügbar sind. Die Blockchain-Technologie beruht nämlich darauf, dass alle Teilnehmer des Systems gleichberechtigte Nutzer sind und die Transaktionen der anderen

Nutzer überprüfen und verifizieren. Dabei gleichen sie ab, ob der jeweilige Nutzer über die transferierten Einheiten (im Falle des Bitcoin-Systems die Einheit Bitcoin) verfügt. Dieser Abgleich findet anhand der Transaktionshistorie statt. So wird überprüft, ob über die jeweilige Einheit bereits einmal verfügt wurde. Falls nicht, wird die Transaktion in die Blockchain geschrieben und ist nun selbst Teil der Transaktionshistorie. Um diesen Abgleich vornehmen zu können, muss allen Teilnehmern die Transaktionshistorie vorliegen. Da die meisten Blockchain-Systeme dabei keine Zugangsbeschränkung für ihre Teilnehmer haben, sind die Transaktionshistorien öffentlich verfügbar.

Insoweit stellt sich die grundlegende Frage, wie die Auswertung öffentlich verfügbarer Daten im strafprozessualen Kontext zu bewerten ist. In diesem Zusammenhang kann einerseits die Argumentation der herrschenden Meinungen zur Frage der Zulässigkeit sog. „virtueller Streifenfahrten“ entsprechend herangezogen werden. Diese Auffassung stellt insbesondere darauf ab, dass eine in der analogen Welt zulässige Maßnahme auch im virtuellen Kontext zulässig sein muss. Allerdings steht dieser Argumentation entgegen, dass im Kontext der virtuellen Welt auch auf deren Besonderheiten eingegangen werden muss. Diese liegen vor allem in ihrer erhöhten Verknüpfungsdichte von Informationen und einem möglicherweise veränderten Verständnis von Öffentlichem und Privatem. Ob diese Argumentationsmuster auch auf die Auswertung der öffentlich verfügbaren Daten der Blockchain übertragen werden können, soll im Rahmen dieser Arbeit erörtert werden.

Für diese Erörterung können auch datenschutzrechtliche Aspekte der Zulässigkeit von Blockchain-Auswertung und -Profiling herangezogen werden. Diese sind darüber hinaus in besonderem Maße relevant: auf Grund der praktisch eher seltenen IT-gestützten Strafverfolgung könnte die Auswertung von Blockchain-Inhalten an private Dienstleister ausgelagert werden. Da aber die Grenze der Zulässigkeit der Kooperation zwischen Strafverfolgungsbehörden und privaten Dienstleistern insbesondere auch die allgemeine und besondere Rechtsordnung ist, müsste sich eine solche Auslagerung auch am geltenden Datenschutzrecht messen lassen.

Soweit man zu dem Ergebnis kommt, dass die Auswertung von Blockchain-Inhalten zu Strafverfolgungszwecken nicht nach den bestehenden Ermittlungsbefugnissen zulässig ist, stellt sich die Anschlussfrage, wie eine entsprechende Ermittlungsbefugnis ausgestaltet sein müsste und unter welchen Anforderungen Blockchain-Auswertungen zulässig wären.